

Bebauungsplan
"Am Schönebürgstadion II"
in Crailsheim

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Bebauungsplan
"Am Schönebürgstadion II"
in Crailsheim

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**

Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**

Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe Univ.)

gefertigt:

Oberrot, den 16.08.2021



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	4
4 Gebietsbeschreibung	6
5 Untersuchungsergebnisse	8
5.1 <i>Brutvögel</i>	8
5.2 <i>Fledermäuse</i>	8
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6.1 <i>Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i>	9
6.2 <i>Betroffenheit von europäischen Vogelarten</i>	9
6.3 <i>Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten</i>	10
6.4 <i>Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</i>	10
6.5 <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</i>	11
7 Zusammenfassung	12
8 Literatur	14

Anhänge

- 1: Tabelle der Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet
- 2: Karte der Brutvögel (Reviermittelpunkte)

1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt den Bebauungsplan "Am Schönebürgstadion II" im Osten von Crailsheim aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

In einer Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde die Kartierung der Brutvögel sowie die Untersuchung der von Baumaßnahmen betroffenen Gebäude und Gehölze nach Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet festgelegt (GEKOPLAN 2020). In der Relevanzprüfung sind auch die Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung für einen Teilbereich des Plangebietes aus dem Jahr 2011 berücksichtigt (GEKOPLAN 2011).

Mit den Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von der Stadtverwaltung Crailsheim das Büro **GEKOPLAN** beauftragt.

Die Erhebungen wurden von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von April 2021 bis Juli 2021.

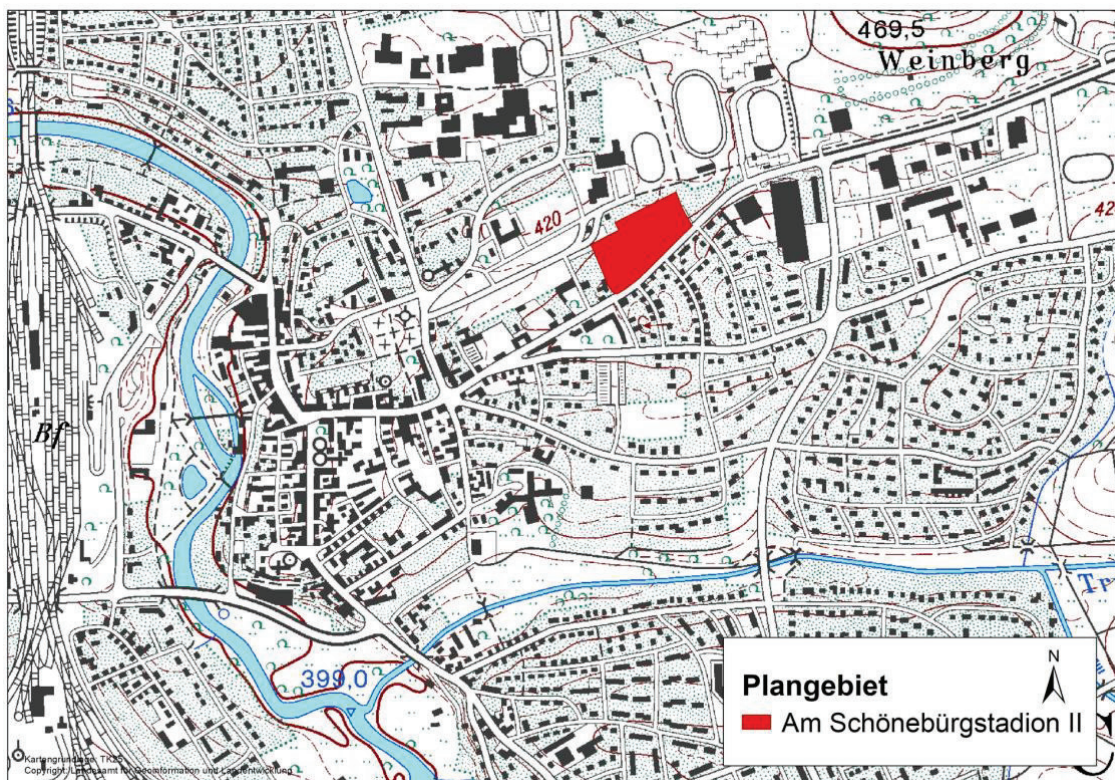


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes

Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle 23 heimischen Fledermausarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht

vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen bzw. Tierarten, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden die Vögel (Brutvögel) und die Fledermäuse (Quartiersuche) festgelegt. Die genannten Arten bzw. Artengruppen wurden von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann und dem Fledermausspezialisten Holger Maul untersucht.

Brutvögel

Die Erfassung des **Sommervogelbestandes** erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Brutvogelbestand des anschließenden Stadtbereichs wurde nicht erfasst, da davon auszugehen ist, dass die dort vorkommenden Arten durch die geplante Bebauung nicht erheblich gestört werden.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten im Jahr 2021 am 3. April, 20. April, 30. April, 19. Mai, 27. Mai und 16. Juni jeweils in den frühen Morgenstunden. Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in separate Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten werden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich. Nachweise, die nicht den Vorgaben für einen Brutverdacht oder Brutnachweis gemäß SÜDBECK et al. (2005) entsprechen, werden bei besonderen Arten als Punktnachweise in der Karte vermerkt. Als Punktdarstellung werden auch die genauen Neststandorte einer Art, sofern diese ermittelt werden konnten, abgebildet.

Zusätzlich zur Revierkartierung wurde der Gebäudebestand nach Nestern von Mauerseglern und Mehlschwalben abgesucht. Die Untersuchung beschränkte sich auf die von Baumaßnahmen betroffenen Gebäude (gelbe und rote Markierung in Abb. 2)

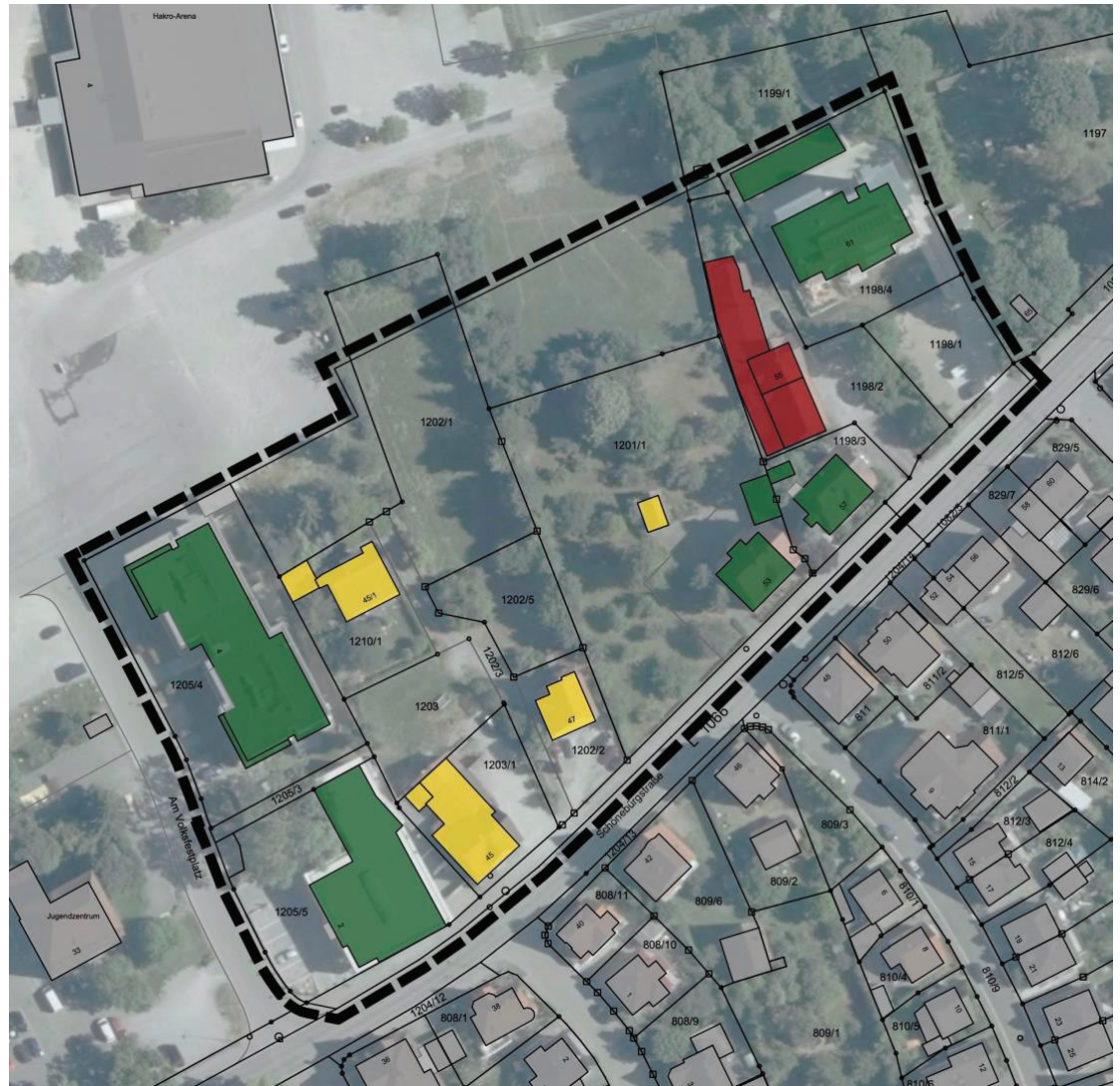


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. A-2020-3B "Am Schönebürgstadion II" Gebäudebestand (Karte zur Verfügung gestellt von der Stadtverwaltung Crailsheim, Planstand 19.09.2020).

Fledermäuse

Die in Abb. 2 mit rot markierten Gebäude, deren Abriss in naher Zukunft vorgesehen ist, wurden am 29. Juli zusammen mit dem Fledermausspezialisten Holger Maul auf Zugänglichkeit für Fledermäuse untersucht. Zudem wurde auf Spaltenquartiere im Außenbereich der Gebäude geachtet. Die von außen für Fledermäuse zugänglichen Innenbereiche der Gebäude, wurden am 03. August nach Vorkommen von Fledermäusen abgesucht.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes zwischen der Schönebürgstraße und Parkflächen am Rande eines großen Sportgeländes. Ein großer Teil des Plangebietes ist bebaut mit Gewerbe-, wie auch Wohngebäuden. Auf den unbebauten Flächen befinden sich neben den Gärten und Zierrasen noch ein Streuobstbestand mit Mittelhochstämmen, Baumreihen und Feldhecken sowie Mähwiesen im nördlichen Teil des Plangebietes. Bei den Mähwiesen handelt es sich um Fettwiesen und Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Feldhecken sind als Wildobsthecken oder als Hecken mit gebietsfremden Arten (Fliederhecke) ausgebildet.

Bei den Gebäuden handelt es sich überwiegend um Neubauten ohne Zugänglichkeit für Vögel oder Fledermäuse. Daneben gibt es einige ältere Gebäude und Holzhütten, bei denen eine Zugänglichkeit nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden konnte.



Abb. 3: Hausgarten



Abb. 4: Mähwiese



Abb. 5: Gehölzreihe



Abb. 6: Obstbaumbestand mit Mittelhochstämmen



Abb. 7: Grünfläche und Neubau



Abb. 8: zum Abriss vorgesehener Gebäudekomplex



Abb. 9: Teil des zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplexes



Abb. 10: Holzscheune an dem zum Abriss vorgesehenen Gebäudekomplexes



Abb. 11: Gebäude an der Schönebürgstraße

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Bei den Begehungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 19 Vogelarten kartiert werden (Tabelle im Anhang 1). Für 10 der 19 Arten ergab sich nach den Wertungskriterien von SÜDBECK et al (2005) ein Brutverdacht bzw. Brutnachweis innerhalb des Plangebietes (Karte im Anhang 2). Auf die Darstellung der verbreitet an dem Gebäudebestand brütenden Haussperlinge wurde verzichtet. Der Rest der Arten sucht das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Reviermittelpunkte von 10 Arten mit einem Schwerpunkt in den zentral gelegenen Gartenbereichen mit einem hohen Baumbestand. Bei den Arten handelt es sich um Amsel (*Turdus merula*) (1 Revier), Blaumeise (*Parus caeruleus*) (1 Revier), Buchfink (*Fringilla coelebs*) (2 Reviere), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) (1 Revier), Kohlmeise (*Parus major*) (2 Reviere), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) (3 Reviere), Ringeltaube (*Columba palumbus*) (1 Revier), Star (*Sturnus vulgaris*) (1 Revier) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) (1 Revier). Der Haussperling (*Passer domesticus*) brütet in Kolonien mit geschätzten 10 -15 Brutpaaren am Gebäudebestand im Plangebiet.

Von den 10 Arten mit einem Brutverdacht bzw. Brutnachweis im Plangebiet wird keine nach der Roten Liste einer Gefährdungskategorie zugeordnet (BAUER et al 2016). Lediglich der Haussperling wird auf der Vorwarnliste geführt.

Reviere der Vogelarten, die in dem nördlich angrenzenden Stadtgebiet brüten, wurden nicht abgegrenzt, da davon auszugehen ist, dass diese siedlungstypischen Arten durch die neue Bebauung nicht erheblich gestört werden und in dem neuen Wohngebiet auch für diese Arten Brutplätze entstehen.

An den Gebäuden, besonders an dem alten mit rot in der Abbildung 2 markierten Gebäudebestand, finden sich mehrere alte Nester, die in diesem Jahr nicht genutzt wurden.

Im Plangebiet wurden in den Gärten Vogelnistkästen aufgehängt, die teilweise auch belegt waren (Blaumeise).

5.2 Fledermäuse

Die Gebäudeuntersuchung beschränkte sich auf das in naher Zukunft zum Abriss vorgesehene Gebäude mit Anbauten, welche in der Abbildung 2 rot markiert sind. (Abb. 8 -10).

Die Anbauten und ein Teil des Gebäudes sind von außen für Fledermäuse zugänglich. Besonders die Holzanbauten sind offen aber klimatisch für Fledermäuse eher ungeeignet. Zudem sind fast alle Bereiche für Marder, von denen sehr viel Kot festgestellt wurde, erreichbar. In den geschlossenen, aber potenziell über Ritzen oder Spalten an Fenster, Fassade oder Dach für Fledermäuse zugänglichen Räumen konnten keine tagschlafenden Fledermäuse oder Spuren für eine zurückliegende Nutzung (Kot, Kadaver) gefunden werden. Die Räume waren zudem dicht mit

Spinnweben verhängen, so dass eine Nutzung der Innenräume durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Nicht komplett untersucht werden konnten Teile des Dachs und der Fassade. Hier lässt sich das Vorkommen von Sommerquartieren nicht mit Sicherheit ausschließen. Als Winterquartier sind diese Bereiche allerdings nicht geeignet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei einem Abriss im Winter keine Fledermäuse betroffen sind.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei den Untersuchungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Allerdings konnte der zum Abriss vorgesehene Gebäudekomplex nicht vollständig abgesehen werden, so dass das Vorkommen von Sommerquartieren nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der Abriss würde somit zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und somit zu einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Um einen Verstoß gegen das Verbot zu vermeiden, müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwei Fledermaus-Spaltenkästen an dem neuen Gebäudekomplex oder an geeigneter Stelle in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen müssen vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsphase der Fledermäuse (ab Anfang März) den Tieren zur Verfügung stehen.

Da im Sommer das Vorkommen von Sommerquartieren von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Abriss im Winter erfolgen (Anfang November bis Anfang März).

6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Brutvögel:

Die Bewertung der Eingriffswirkung durch die geplante Bebauung auf die betroffenen Brutvogelarten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star, Zilpzalp

mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & JOOS (2008)

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Arten. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass auch nach einer Umstrukturierung des Stadtgebietes und der Bebauung einzelner Grünflächen diese wieder Brutplätze vorfinden. Auf eine gute Durchgrünung auch des umstrukturierten Plangebietes sollte geachtet werden.

Der auf der Vorwarnliste stehende Haussperling nutzt den gesamten Gebäudebestand zur Brut. Auch die bestehenden Neubauten, bspw. von Gewerbeimmobilien, werden von der Art aktuell als Brutplatz genutzt. So ist anzunehmen, dass eine Umstrukturierung oder auch Verdichtung des Gebäudebestands keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Art haben wird, da auch Neubauten wieder Brutmöglichkeiten bieten.

Von den ebenfalls auf der Vorwarnliste stehenden Gebäudebrütern Mehlschwalbe und Mauersegler konnten keine Bruten im Plangebiet nachgewiesen werden.

Da die Vögel auch an den Gebäuden brüten, muss zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit zwischen Ende September und Ende Februar erfolgen.

6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei der Untersuchung wurden keine sonstigen besonderen Tier- oder Pflanzenarten als Zufallsbeobachtungen nachgewiesen

6.4 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Um einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwei Spaltenkästen an dem neuen Gebäudekomplex oder an geeigneter Stelle in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen müssen vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März) den Tieren zur Verfügung stehen. Geeignet sind bspw.

Spaltenkästen der Firma Schwegler (bspw. Fledermaus-Gebäudeflachkasten 1FTH; Fledermausflachkasten 1FF aus Holzbeton). Auf eine rechtzeitige Bestellung ist zu achten, da unter Umständen mit sehr langen Lieferzeiten zu rechnen ist.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln müssen Gehölzrodungen und der Abriss von Gebäuden zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit zwischen Anfang November und Anfang März erfolgen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt den Bebauungsplan "Am Schönebürgstadion II" im Osten von Crailsheim aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Vögel und die Fledermäuse im Plangebiet untersucht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes zwischen der Schönebürgstraße und Parkflächen am Rande eines großen Sportgeländes. Ein großer Teil des Plangebietes ist bebaut mit Gewerbe- und Wohngebäuden.

Bei den Gebäuden handelt es sich überwiegend um Neubauten ohne Zugänglichkeit für Vögel oder Fledermäuse. In naher Zukunft ist der Abriss eines Gebäudekomplexes mit einem Altbau und verschiedenen Anbauten geplant. Die Untersuchung der Fledermäuse beschränkte sich auf die Überprüfung dieses Gebäudekomplexes.

Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt 19 Vogelarten kartiert. Für 10 der 19 Arten ergab sich ein Brutverdacht bzw. Brutnachweis innerhalb des Plangebietes. Der Rest der Arten sucht das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Von den 10 Arten mit einem Brutverdacht bzw. Brutnachweis im Plangebiet wird keine nach der Roten Liste einer Gefährdungskategorie zugeordnet. Lediglich der Haussperling (*Passer domesticus*), der an mehreren Häusern brütet, wird auf der Vorwarnliste geführt.

Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Arten, die im Siedlungsgebiet verbreitet sind. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass auch nach einer Umstrukturierung des Stadtgebietes und der Bebauung einzelner Grünflächen diese wieder Brutplätze im Plangebiet und dem umgebenden Stadtgebiet vorfinden werden.

Da die Vögel auch an den Gebäuden brüten, muss zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Abriss der Gebäude und die Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit zwischen Ende September und Ende Februar erfolgen.

Die Fledermausuntersuchung beschränkte sich auf den in naher Zukunft zum Abriss vorgesehenen alten Gebäudekomplex. In den zugänglichen und einsehbaren Bereichen gelangen keine Nachweise von Fledermäusen.

Nicht komplett untersucht werden konnten Teile des Dachs und der Fassade. Hier lässt sich das Vorkommen von Sommerquartieren nicht mit Sicherheit ausschließen. Als Winterquartier sind diese Bereiche allerdings nicht geeignet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei einem Abriss im Winter (Ende November – Anfang März) keine Fledermäuse betroffen sind.

Um einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen als Ersatz für die nicht mehr zur Verfügung stehenden potenziellen Sommerquartiermöglichkeiten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwei Spaltenkästen an dem neuen Gebäudekomplex oder an geeigneter Stelle in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Die Kästen müssen vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März) den Tieren zur Verfügung stehen.

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen führt die Umsetzung der Planung zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BORSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GEKOPLAN (2011): Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Plangebiet "Schöneburgstraße 59" in Crailsheim. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Crailsheim.
- GEKOPLAN (2020): Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum geplanten Baugebiet "Am Schönebürgstadion II" in Crailsheim. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Crailsheim.
- SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & GABRIEL, H. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen, in: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

TABELLE DER BRUTVÖGEL UND NAHRUNGSGÄSTE IM PLANGEBIET							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand	Trend		Häufigkeit	RL-BW	Veran. BW für D
			lang	kurz			
BRUTVÖGEL innerhalb des Plangebietes							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	900.000-1.100.000	(>)	↑	sh	*	!
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	300.000-500.000	(>)	↑	sh	*	!
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	850.000-1.000.000	=	↓↓	sh	*	!
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	150.000-200.000	(>)	=	sh	*	!
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	400.000-60.000	(<)	↓↓	sh	V	!
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000-800.000	(>)	=	sh	*	!
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	550.000-650.000	(>)	↑	sh	*	!
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	160.000-210.000	(>)	↑↑	sh	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	300.000-400.000	(<)	=	sh	*	!
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	300.000-400.000	(>)	=	sh	*	!
NAHRUNGSGÄSTE							
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	60.000-90.000	=	↓↓	h	*	!
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	3.000-4.000	(<)	↑↑	mh	*	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	75.000-100.000	(>)	=	h	*	!
Elster	<i>Pica pica</i>	50.000-70.000	(>)	↑	h	*	!
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	1.300-2.000	(<)	=	mh	V	[!]
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	410.000-470.000	=	=	sh	*	!
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	43.000-55.000	=	↓↓	h	*	!
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	30.000-50.000	-	-	-		-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	5.000-7.000	(<)	=	mh	V	!

Abkürzungsverzeichnis zu obiger Tabelle aus BAUER et al. (2016) auf folgender Seite:

Trend lang:

=: Eine Brutbestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen

(<): Bestandabnahme erkennbar

(>): Bestandszunahme erkennbar

Trend kurz:

↓↓↓: Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓: Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme (>20%)

=: Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (<20%)

↑: Kurzfristig um mehr als 20% zunehmender Brutbestand

↑↑: Kurzfristig um mehr als 50% zunehmender Brutbestand

Häufigkeit:

ss: sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (BP)

s: selten, 101-1.000 BP

mh: mäßig häufig, 1.001 – 10.000 BP

h: häufig, 10.001 – 100.000 BP

sh: sehr häufig, > 100.000 BP

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

R: extrem selten, geografische Restriktion

V: Art der Vorwarnliste

*: ungefährdet

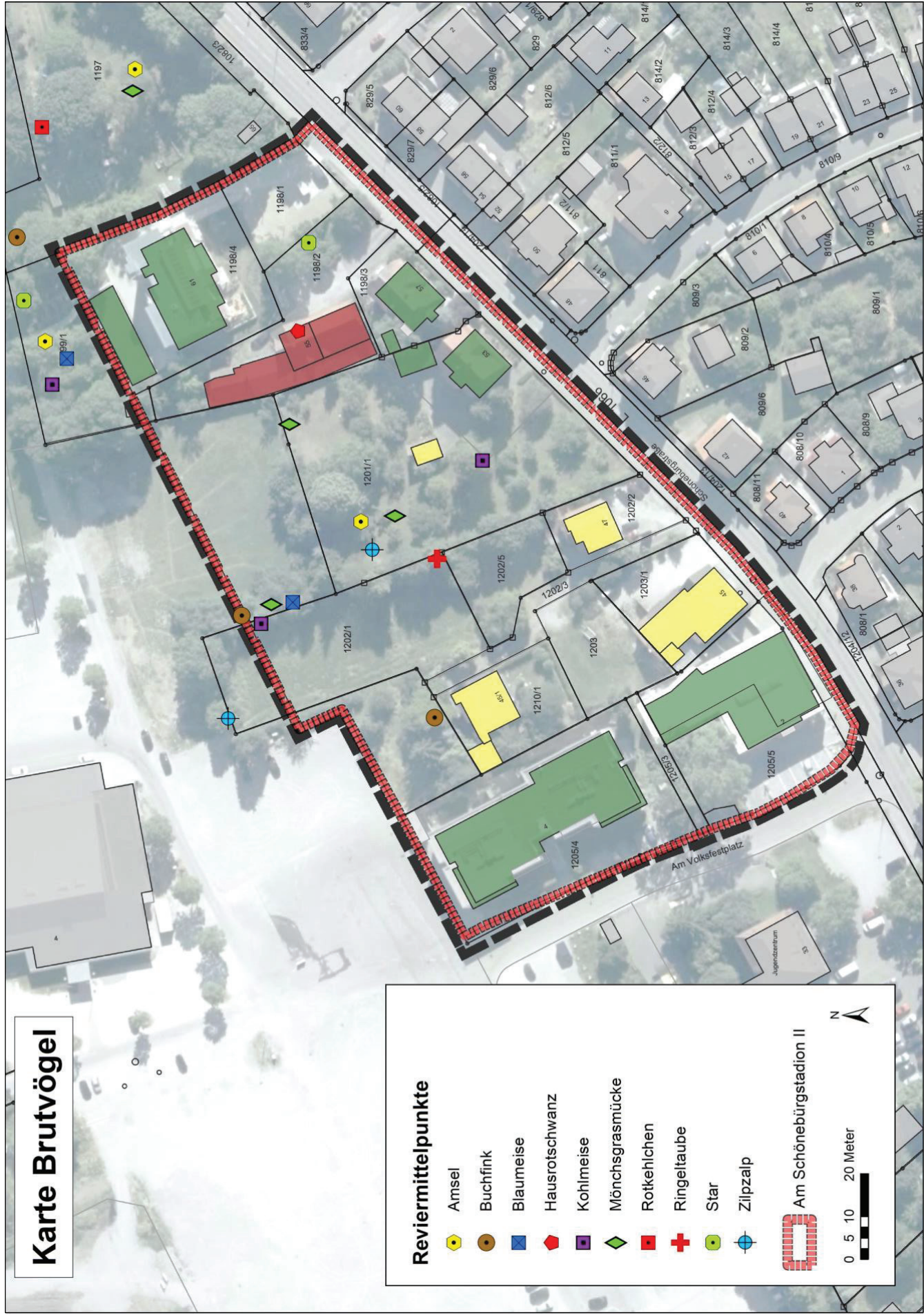
Verantwortung BW für D:

!: hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 10–20 % vom nationalen Brutbestand

!!: sehr hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 20–50 % vom nationalen Brutbestand

!!!: extrem hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von > 50 % vom nationalen Brutbestand

[!]: Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitiger Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat



Karte Brutvögel

Reviermittelpunkte

- Amsel
- Buchfink
- Blaumeise
- Hausrotschwanz
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rotkehlchen
- Ringeltaube
- Star
- Zilpzalp

Am Schönebürgstadion II

0 5 10 20 Meter

N